OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351791/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. August 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. August 2025, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Monat September 2025 um 10 % reduziert wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Bf sei mit Bescheid vom 21. Juli 2025 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden. In diesem Bescheid sei der Bf ermahnt und nachweislich aufgeklärt worden, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten seine Leistung der Sozialhilfe gekürzt werde. Der Bf sei aufgefordert worden, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 25 bis 40 Wochenstunden zu bewerben und in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche der Behörde vorzulegen. Bis zum 26. August 2025 seien keine schriftlichen Bewerbungen der Behörde vorgelegt worden. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 10 % für den Monat September 2025 vorzunehmen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der angefochtene Bescheid erweise sich als rechtswidrig, weil die Kürzung der Sozialhilfe unter Missachtung der besonderen gesundheitlichen und sozialen Umstände des Bf erfolgt sei. Der Bf sei an Multipler Sklerose (MS) erkrankt und weise einen Grad der Behinderung von 50 % auf. Der Antrag auf Invaliditätspension sei aufgrund von zu wenigen Versicherungszeiten abgelehnt worden. Der Bf sei beim AMS gemeldet und habe sich aktiv mit seiner Sozialarbeiterin um Maßnahmen bemüht und sein Interesse an beruflicher (Wieder-) Eingliederung bekundet - u.a. bei

- Arbeitsassistenz AASS Miteinander GmbH (diese Maßnahme sei bereits ein Jahr lang in Anspruch genommen worden, eine sofortige Wiederaufnahme sei laut Vorgaben des Fördergebers nicht möglich)

- Camino - BBRZ
- Integration durch Arbeit - Volkshilfe OÖ

Trotz dieser Bemühungen sei es dem Bf aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht möglich, regelmäßig zwei Bewerbungen pro Woche zu tätigen. Zudem sei ein Antrag auf Pflegegeld und eine Bedarfsmeldung für mobile Dienste nach dem Oö. ChG beim Magistrat der Stadt Linz gestellt worden.
Eine pauschale Kürzung ohne Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und ohne Ermessensausübung widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzip.
Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. die Kürzung der Sozialhilfe rückgängig zu machen und dem Bf die volle Leistung wieder zu gewähren. Der Bf habe am 9. September 2025 einen Termin beim AMS gehabt und habe mit seinem Betreuer über Camino und Integration durch Arbeit gesprochen. Diesbezüglich bekomme er noch einen Termin und werde darüber informieren.

3. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. Dezember 2025, wurde von der Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt und ergänzend folgende Äußerung vorgebracht:
„... Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 26.08.2025 wurde die Sozialhilfeleistung des Beschwerdeführers aufgrund schuldhafter Verletzung der Mitwirkungs- und Bemühungspflicht, im Ausmaß von 10 % für den Monat September 2025, gekürzt. Der Beschwerdeführer wurde im Zuge der Antragstellung über das Hinweisblatt und erneut mit Zuerkennungsbescheid vom 21.07.2025, nachweislich und unter Hinweis auf die Konsequenzen, belehrt, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen hat.
In Entsprechung der Gesetzeserläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG im Sinne des 3. Punktes der vorstehenden Hinweise sowie des Erlasses des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 20.04.2024, SO-2019-337559/248-SCL wurde ihm aufgetragen, sich ab Zustellung des Bescheides vom 21.07.2025, dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 25 bis 40 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der er sich derzeit befindet, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern.
Es wurde festgehalten, dass die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (zB. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides, vorzulegen sind, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist.
Vom Beschwerdeführer wurde keine einzige Bewerbung belegt und in der Beschwerdeschrift auf seine gesundheitlichen Einschränkungen verwiesen.
Festzuhalten ist, dass entsprechende Gutachten, wonach dem Beschwerdeführer die Aufnahme einer Beschäftigung unzumutbar wäre, nicht vorliegen. Im Gegenteil, besteht laut aktuellen arbeitsmedizinischen Gutachten vom 10.11.2025 eine (lediglich motorisch eingeschränkte) Arbeitsfähigkeit im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Auch die mehrmalige

Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS indiziert gemäß § 9 AlVG ausdrücklich die Arbeitsfähigkeit der gemeldeten Person. Der Beschwerdeführer ist laufend beim AMS mit Leistungsbezug arbeitssuchend gemeldet.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dadurch, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065). Im Erkenntnis vom 5. Juni 2019, Ra 2019/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.
In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 3 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG und den, im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen, Gesetzeserläuterungen (L-2014-81671/37-XXVIII) verwiesen:
Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt. Sofern im Einzelfall (auch) Maßnahmen zur Integration erforderlich sind (zB Besuch des Werte- und Orientierungskurses), müssen auch diese erfüllt werden.
Aus den obigen Darlegungen des Landesgesetzgebers ergibt sich, dass Sozialhilfebezieher*innen nicht nur bloß passive Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft trifft, sondern sie ausdrücklich (‚erweitert') dauerhaft zu eigeninitiativen Aktivitäten zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit verpflichtet sind. Grundsätzlich sollte man annehmen, dass es sich bei dem aktiven und eigeninitiativen Bemühen um die (Wieder-)Aufnahme einer Arbeitstätigkeit um eine natürliche Selbstverständlichkeit handelt. Da die reale Praxis jedoch andere Ergebnisse zeigt, war es dem Gesetzgeber offensichtlich besonders wichtig, ausdrücklich diese aktive Eigeninitiative hervorzuheben und zu betonen.
Zusammenfassend erschöpft sich die gesetzlich geforderte Mitwirkung nicht in administrativen Formalitäten wie der Meldung zur Arbeitssuche, sondern normiert die Verpflichtung zu konkreten und zielführenden Aktivitäten der beruflichen Reintegration, welche objektiv geeignet sind, eine Arbeitsaufnahme herbeizuführen. Dies erfordert weit mehr als die bloße Meldung zur Arbeitssuche, nämlich insbesondere die Vornahme aussagekräftiger Bewerbungen und eine nachvollziehbare, eigenverantwortliche und ernstliche Stellensuche.
Die dokumentierte Untätigkeit im gegenständlichen Fall lässt nur den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer bewusst und vorsätzlich seine Bemühungspflicht verweigert, zum alleinigen Zweck, rechtswidrig Leistungen der öffentlichen Hand zu beziehen, ohne den dafür vorgesehenen Pflichten nachzukommen.
Der Beschwerde kommt somit keine Berechtigung zu und wird der Antrag gestellt:
Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde keine Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die

Beschwerde samt Beilagen. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist alleinstehend und wohnhaft in B-Straße. Der Bf verfügt über einen positiven Asylbescheid und ist beim AMS mit Leistungsanspruch als arbeitssuchend gemeldet.
Der Bf leidet an Multipler Sklerose und weist eine Behinderung von 50 % auf.
Der Bf ist in Betreuung bei der C__ und hat an AMS-Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung teilgenommen. Weiters wurde der Bf von der AASS Miteinander GmbH ein Jahr lang begleitet. Eine Wiederaufnahme ist nach den Richtlinien des Fördergebers - Sozialministeriumservice OÖ - nicht möglich.
Vom Bf wurden ein Antrag auf Pflegegeld und eine Bedarfsmeldung für mobile Dienste nach dem Oö. ChG gestellt.
Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, vom 6. Juni 2025 wurde der Antrag des Bf vom 3. März 2025 auf Zuerkennung der Invaliditätspension abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist und Invalidität nicht vorliegt.
Über das BBRZ Österreich wurde am 20. Oktober 2025 eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorgenommen. In Zusammenschau mit dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten ergab sich aus arbeitsmedizinischer Sicht die Einschätzung, dass der Bf unter Einhaltung des gesamten Leistungskalküls am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und arbeitsfähig ist. Im Hinblick auf die Vermittelbarkeit ergab sich folgende Einschätzung:
„Der Kunde leidet unter erheblichen motorischen Einschränkungen bei primär progredienter Encephalitis disseminata und ist in allen Bewegungsabläufen verlangsamt und eingeschränkt. Es sind daher nur leichte sitzende Arbeiten, nur fallweise stehend und gehend zumutbar, ohne Anspruch an die Feinmotorik der Hände, mit nur leichter Hebe- und Trageleistung einhändig.
Psychiatrischerseits keine wesentlichen Einschränkungen.
Adäquate Behandlungssituation.
Empfehle Unterstützung zur Wiedereingliederung.“

Im Zuerkennungsbescheid der Behörde vom 21. Juli 2025, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf der Auftrag erteilt, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 25 bis 40 Wochenstunden zu bewerben und der Behörde Nachweise über vorgenommene Bewerbungen vorzulegen.
Der Bf ist diesem Auftrag bis dato nicht nachgekommen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den darin einliegenden arbeitsmedizinischen und neurologisch-

psychiatrischen Gutachten. Vom Bf wird nicht bestritten, keine entsprechenden Bewerbungen der Behörde vorgelegt zu haben.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrecht-

licher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der Behörde wurde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent,

dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.
Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind bei Bestehen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld die hierfür vorgesehenen Kriterien maßgebend;

es wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (§ 9 AlVG) abgestellt. Bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitestmöglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden, was aber nicht bedeutet, dass die Behörde im Sozialhilfeverfahren nicht strengere Maßstäbe hinsichtlich Intensität der Arbeitssuche anlegen kann.

Das LVwG Oö. übersieht nicht, dass sich der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes und der belegten Diagnose Multiple Sklerose in einer schwierigen Situation befindet. Das LVwG Oö. anerkennt auch die vom Bf gesetzten Bemühungen zur beruflichen Wiedereingliederung mit Unterstützung einer Sozialarbeiterin. Allerdings liegt gegenständlich ein arbeitsmedizinisches Gutachten des BBRZ vom 10. November 2025 vor, nach dem der Bf arbeitsfähig ist. Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über zwei vorgenommene Bewerbungen pro Woche stellen unter Beachtung dieses arbeitsmedizinischen Gutachtens grundsätzlich geeignete Beurteilungsgrundlagen dar. Dem Bf wird von der Behörde im vorliegenden Verfahren auch nicht angelastet, dass er keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, sondern, dass er keine Vorbereitungshandlungen, wie Jobbewerbungen, initiiert hat. Nach Ansicht des LVwG Oö. sind die geforderten zwei Bewerbungen wöchentlich nicht als überschießend zu sehen, zumal der Bf auch durch die Keinberger PVE Grüne Mitte Linz unterstützt wird.

Vorliegend wurden der Behörde vom Bf innerhalb der vorgegebenen Frist keine Nachweise über vorgenommene Bewerbungen vorgelegt und ist der Bf damit der behördlichen Vorschreibung und der in § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG angeführten Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe nicht nachgekommen. Auch im Beschwerdeverfahren wurden keine Nachweise über getätigte Bewerbungen vorgelegt. Der Bf hat damit kein entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, weshalb die Behörde zu Recht eine Kürzung der Sozialhilfe vorgenommen hat.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier